

**Deputation für Umwelt, Bau,
Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L)**

Vorlage Nr. 19/566 (L)

**Vorlage
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)
am 21.02.2019**

**Beauftragung der DEGES mit der Planung des
Ersatzneubaus der Weserbrücke im Zuge der BAB A1
inkl. einer Machbarkeitsstudie für den 8-streifigen Ausbau der BAB A 1
vom Autobahndreieck Stuhr bis zum Bremer Kreuz**

A. Problem

Die Brücke über die Weser im Zuge der Bundesautobahn A 1 (BW 3424-1) ist das meist befahrene Brückenbauwerk in Bremen. Rund 40 % aller Fahrzeugquerungen über die Weser erfolgen über die A 1. Auf ihren je vier Fahrspuren pro Fahrtrichtung überqueren ca. 114.000 Fahrzeuge täglich die Weser. Der Schwerlastanteil beträgt ca. 20 %.

Die Weserstrombrücke wurde nachgerechnet. Aus der Nachrechnung ergaben sich große Defizite hinsichtlich der Tragfähigkeit und der Ermüdung. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Brücke kurzfristig zu ertüchtigen. Dazu hat die Fachdeputation am 27.10.2016 der Finanzierung der Planungsleistungen der Ertüchtigungsmaßnahme der Brücke in Höhe von 1,2 Mio. EUR zugestimmt. Das Amt für Straßen und Verkehr hat daraufhin den Ertüchtigungsentwurf erstellt. Zuletzt wurde die Fachdeputation am 20.09.2018 über den Stand der Planungsumsetzung informiert. Die durch den Bund zu finanzierenden Ertüchtigungsarbeiten sollen in 2020 begonnen werden. Die vorläufige Restnutzungsdauer auch nach Ertüchtigung der Brücke ist auf 12 Jahre beschränkt. Danach ist ein Ersatzneubau erforderlich, mit dessen Planung aufgrund des langfristigen Vorlaufs eines Neubaus und der erforderlichen Planungszeiträume, den schwierigen örtlichen und naturschutzfachlichen Gegebenheiten im Bereich der Weser sowie der verkehrlichen Bedeutung des Korridors, parallel zu den Ertüchtigungsmaßnahmen zeitnah begonnen werden soll. Mit dem Ziel, dass ab Frühjahr 2019 geplant und mit dem Bau im Jahr 2025 begonnen wird, kann die Fertigstellung des Ersatzneubaus bis 2030 erfolgen.

Der zeitliche Vorlauf für die Neubauplanung ist dabei zusätzlich verlängert, weil der parallel angestrebte 8-streifige Ausbau der A 1 zwischen dem Bremer Kreuz und der

Anschlussstelle Stuhr im aktuell gültigen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen in der Kategorie „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (mit Stern – WB*)“ aufgeführt wird und bei den anstehenden Planungen mit zu berücksichtigen ist. Das Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplan für Bundesfernstraßen) bildet die rechtliche Grundlage für die Planung dieser Maßnahme.



Abbildung 1: 8-streifiger Ausbau der A 1 im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen (Quelle: BMVI)

Die Machbarkeitsstudie für den 8 streifigen Ausbau der A 1 soll u.a. untersuchen, ob der Ausbau symmetrisch erfolgen kann oder nicht. Dies ist u.a. für die Lage der Ersatz-Weserstrombrücke eine wesentliche Randbedingung. Auch für die Projekte des Gewerbegebiets Achim West und den Ausbau des Gewerbegebiets Hansalinie ist die Machbarkeitsstudie erforderlich, um hier Varianten für die Lage von Anschlussstellen bei einem 8-streifigen Ausbau mit zu berücksichtigen.

Auch mit Blick auf die zum 01.01.2021 anstehende Überleitung der Auftragsverwaltung für Bundesautobahnen auf die Infrastrukturgesellschaft des Bundes, ist es empfehlenswert, die vorbereitenden Planungen in den Jahren 2019 und 2020 zu beginnen, um die Interessen Bremens in den grundlegenden Fragestellungen gut zu analysieren und in die weitere Planung einzubringen. Zur Sicherstellung der Kontinuität der Planungen an der A 1 soll hier die DEGES mit der Planung des Ersatzneubaus für die Weserstrombrücke und der Durchführung der Machbarkeitsstudie für den 8-streifigen Ausbau beauftragt werden.

B. Lösung

Für den Beginn der Planungen sollen folgende Leistungen in den nächsten zwei Jahre von der DEGES erbracht werden. Die Mittelbedarfe basieren auf einer Planungskostenermittlung durch die DEGES:

Leistung der DEGES (Ingenieurkosten + Geschäftskosten) (in Mio. EUR)	2019	2020	Summe
Faunistische Planungsraumanalyse	0,035	0	
Kartierung und Auswertung	0,160	0,215	
Technische Machbarkeitsstudie Bauwerksneubau / Machbarkeitsstudie 8-streifiger Ausbau	0,130	0,430	
Baugrund, Vermessung	0,095	0,555	
Vergabe Planungsleistungen Bauwerk	0,020	0,040	
Vergabe Naturschutzfachliche Unterlagen	0,010	0,030	
Vergabe Planungsleistungen Strecke	0,020	0,040	
Summe (netto)	0,47	1,31	
Summe (brutto)	0,6	1,6	2,2

Die Finanzierung der Planungsleistungen ab 01.01.2021 wird durch den Bund übernommen. Der Bund wird dann die Auftraggeberfunktion übernehmen und in die laufenden Ingenieurverträge eintreten. Insgesamt wird der Umfang der Planungsarbeiten auf 5 Jahre und rund 17 Mio. EUR veranschlagt. Ziel ist es, im Jahr 2025 mit dem Ersatzbau zu beginnen. Unter diesen Voraussetzungen kann die Fertigstellung des Ersatzneubaus bis 2030 erfolgen.

C. Finanzielle, Personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender Prüfung

Für die Beauftragung der DEGES mit den Planungen für den Ersatzneubau Weserbrücke und der Machbarkeitsstudie zum 8-streifigen Ausbaus der A 1 sind in den kommenden 2 Jahren insgesamt 2,2 Mio. EUR Planungskosten erforderlich.

	2019	2020	Gesamt
Planungskosten DEGES	0,6 Mio. EUR	1,6 Mio. EUR	2,2 Mio. EUR

Die Finanzierung der Maßnahme ist in den Jahren 2019/2020 über Einnahmeverfüugungsmittel (0687/231 16-3 („Bundesanteil an Planungs- und Bauleitungsmitteln für Bundesfernstraßen“) gesichert, die bei der Haushaltsstelle 0687/700 21-0 „Planungs- und Bauleitungsmittel für den Ausbau des übergeordneten Straßennetzes, für DEGES

investiv“ zur Verfügung stehen. Durch die seit Anfang 2018 vom Bund aufgestockte Finanzierung der zweckgebundenen Planungsmittel (6 % statt 3 % der Ausgaben) stehen Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der Finanzplanung waren diese Mittel noch nicht abgebildet.

Für die in 2020 benötigten Mittel in Höhe von 1,6 Mio. EUR ist eine Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0687.700 21-0 „Planungs- und Bauleitungsmittel für den Ausbau des übergeordneten Straßennetzes, für DEGES investiv“ im Haushalts- und Finanzausschuss zu beantragen.

Da die Aufgaben der Auftragsverwaltung für Bundesfernstraßen im Rahmen der Reform und der Gründung der Infrastrukturgesellschaft ab 01.01.2021 auf den Bund übergehen, übernimmt dieser ab 2021 die Kosten, die für die Weiterführung der Planungen für den Ersatzneubau sowie den 8-streifigen Ausbau der Weserbrücke anfallen. Diese belaufen sich insgesamt auf rund 17 Mio. EUR.

Personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

D. Beschlussvorschlag

1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt den Bericht für die Planungen des Ersatzbauwerkes inkl. der Machbarkeitsstudie für den 8-streifigen Ausbau der A 1 zur Kenntnis.
2. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt die Planungskosten von 2,2 Mio. € zur Kenntnis und stimmt der Finanzierung in 2019/2020 zu und bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Beauftragung der DEGES mit der Planung des Ersatzneubaus der Weserbrücke im Zuge der BAB 1 inkl. einer Machbarkeitsstudie für den 8-streifigen Ausbau der BAB 1 vom Autobahndreieck Stuhr bis zum Bremer Kreuz

Datum: 17.01.2019

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Planung des Ersatzneubaus der Weserbrücke im Zuge der BAB A1 (BW 3424-1) inkl. einer Machbarkeitsstudie für den 8-streifigen Ausbau der BAB 1

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts-/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Beauftragung der Ersatzneubauplanung	1
2	Keine Beauftragung der Ersatzneubauplanung	2

Vorbemerkung: Die Weserbrücke kann nach dem Ende der Restnutzungsdauer von 12 Jahren nach Ertüchtigung nicht noch einmal ertüchtigt werden, sondern muss zwingend neu gebaut werden.

Alternative 1: Die Planung des Ersatzneubaus der Weserbrücke im Zuge der BAB 1 (BW 3424-1) inkl. einer Machbarkeitsstudie für den 8-streifigen Ausbau der BAB 1 ist aufgrund der Erfahrungen mit Laufzeiten bei ähnlichen Projekten zeitnah zu beginnen, da die Restnutzungsdauer des Bauwerks zwölf Jahre nach Ertüchtigung endet und bis dahin der Ersatzneubau fertiggestellt sein muss. Die Machbarkeitsstudie zum 8-streifigen Ausbau der BAB 1 ist zwingende Voraussetzung für die Planung des Ersatzneubaus, da sie wesentliche Randbedingungen definiert.

Alternative 2: Wird die Planung des Ersatzneubaus der Weserbrücke inkl. der Machbarkeitsstudie für den 8 streifigen Ausbau der BAB 1 nicht beauftragt, kann das Ersatzbauwerk nicht bis zum Ende der Restnutzungsdauer des bestehenden Bauwerks fertiggestellt werden. Die Folge wäre die Sperrung / Teilspernung des Bauwerks und damit der BAB 1 mit erheblichen Auswirkungen für den gesamten Verkehrsraum in Norddeutschland und volkswirtschaftlichen Schäden für den norddeutschen Raum.

Entscheidungsvorschlag: Alternative 1

Weitergehende Erläuterungen

Der 8-streifige Ausbau der BAB 1 gehört zu den bis 2030 zu planenden Maßnahmen, da er im aktuell gültigen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen in der Kategorie „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht mit Stern (WB*)“ aufgeführt ist. Das Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplan für Bundesfernstraßen) bildet die rechtliche Grundlage für die Planung dieser Maßnahme. Im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung wurde ein Kosten-Nutzen-Verhältnis in Höhe von 6,2 berechnet. Die Systematik dieser Kosten-Nutzen-Berechnung berücksichtigt auch die Planungskosten.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.2021	2. Fortlaufend	n.
--------	----------------	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
2	Einhaltung des Budgetrahmens	EUR	1,6 Mio. EUR
3			

Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Beauftragung der DEGES mit der Planung des Ersatzneubaus der Weserbrücke im Zuge der BAB 1 inkl. einer Machbarkeitsstudie für den 8-streifigen Ausbau der BAB 1 vom Autobahndreieck Stuhr bis zum Bremer Kreuz

Datum: 17.01.2019

n			
---	--	--	--

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten / die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am _____ erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

--